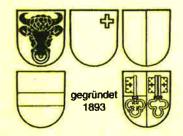
# INNERSCHWEIZERISCHER SCHWINGERVERBAND



# STATUTEN Ausgabe 97



# Inhaltsverzeichnis

		Seite
•	Name, Sitz und Zweck	3
I.	Bestand und Mitgliedschaft Bestand, Aufnahmen, Verbände Ehrenmitglieder	3 4
II.	Organisation und Verwaltung: Organe:	4
	A) Delegiertenversammlung Verwaltung, Stimmberechtigte Entschädigung, Termin DV, a.o. DV Fristen, Anträge, Nicht traktandierte Anträge Antragsberechtigt, Geschäfte, Traktanden Verbandsjahr, Beschlussfähigkeit, Wahlmodus Abstimmungen, Ausschluss, Wiedererwägungsanträge	4 5 5 5 6 6
	B) Verbandsvorstand Konstituierung, Chargen Verbandsvorstand Vertretung, Unterschrift, Obliegenheiten Vorstand Sitzungen Aufgaben, Beschlussfassung, Kompetenzen	7 7/8 8
	C) Technische Kommission Konstituierung, Aufgaben, Stellvertretung Koordinator Jungschwingerwesen	8 8
	D) Revisoren Aufgaben Amtsdauer	9
<b>V</b>	<b>Finanzielles</b> Einnahmen, Ausgaben Kompetenzen des Vorstandes	9 9
	Wahlen Wahlen Kampfgericht, Ersatzkampfrichter Einteilungskampfgericht, Kampfrichter Steinstossen	10 10 10

Seite: 1

VI.	Regelung der Schwingfeste				STATUTEN DES "INERSCHWEIZERISCHEN SCHWINGER	RVERBANDES
	Allgemeines, Überwachung	10			GEGRÜNDET 1893	
	Versicherung Schwinger	11			323KGRBE1 1033	
	A) Innerschweizerisches Schwing-				I. Name, Sitz und Zweck	
	und Älplerfest (Verbandsanlass)					
	Tumus, Festdatum, Pflichtenheft	11			Art. 1	
	Beschickung, Gästeschwinger, Anmeldung	11			Der Innerschweizerische Schwingerverband (ISV) ist ein Verein im	
	Festkarte	11			Sinne von Art. 60 und folgende des Zivilgesetzbuches (ZGB).	Name
	Vergünstigungen	12			Simila formati do una loigende des zivilgeseizaddries (ZGb).	
				2907	Der ISV hat seinen Sitz am Wohnort des jeweitigen Präsidenten.	Sitz
	B) Übrige Schwingfeste					J
	Übrige Schwingfeste	12			Der ISV bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des	Zweck
	Jubiläum, Anzahl Schwingfeste, Kranzabgabe	12			Schwingerwesens und verbindet damit die Erhaltung der volkstümli-	
	Einladungen	12		30	chen Bräuche und Spiele.	
	Einladungsgesuche	13	14-10		Der ISV ist politisch und konfessionell neutral.	
	Bergschwinget, Verteiler, Teilnahmeberechtigt	13			To the political distribusion of flouridi.	
	Domizilwechsel, Beziehung früheren Verband	13				
	Militärische Standorte	13			II. Bestand und Mitgliedschaft	ā.
	Hilfskasse-Kontrolle	13				
	Vom ISV nicht bewilligte Anlässe	14			Art. 2	
	C) Steinstossen				D 10/4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	
	Steinstossen	14			Der ISV besteht aus folgenden Mitgliedem:	Bestand
					Den Kantonalverbänden	
VII.	Publikationsorgan				• URI	
	Zeitung, Verband	14			• SCHWYZ	
					- OP 9 NIDWALDEN	
VIII.	Allgemeine Bestimmungen				OB- & NIDWALDEN	
	Jodler-Mitwirkung	14			• LUZERN	
	Sanktionen, Ausschluss, Statuten, Reglemente	14			• ZUG	
	Andere Körperschaften	14			200	
	Reklame und Werbung, Richtlinien	15			Character Acta to a later to the man	
	Rechtseinstellung, Folgen	15 45			Über weitere Aufnahmen beschliesst die DV.	Aufnahmen
	Ausschluss, Folgen, Verfügungsinstanz Aberkennung Ehrenmitgliedschaft	15 15			Die dem ISV angegliederten Kantonalverbände sind für die Hand-	
	Rechtliches Gehör, Publikation, Rekursrecht	15	-		lungen diesem gegenüber verantwortlich und dürfen keinen ande-	
	Aufschiebende Wirkung	15	A.		ren Körperschaften unterstellt sein.	
	Adjournment with a light state of the state	15			Der ISV ist ein Teilverband des Eidg. Schwingerverbandes (ESV).	Verbände
IX.	Schlussbestimmungen				Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten werden durch die	10.00.110
	Revision, Verbandsauflösung	15			Statuten des ESV geregelt.	
	Inkrafttretung	16			AND ILLER AND	
		,,			Alljährlich auf den 15. Dezember ist von den Vorständen der Kanto-	
					nalverbande eine Bestandesliste zuhanden des Präsidenten des	
					ISV zu erstellen. Sie muss ein Verzeichnis der Unterverbände, de- ren Mitgliederzahl mit Anzahl der versicherten Schwinger (Bestand	
					30.09.), der Ehrenmitglieder, der emannten Veteranen, der Frei-,	
					Verdienst- und Passivmitglieder enthalten.	
					- variantendor - paralitarian dicinalitatati an'in'in'in'in'in'in'in'in'in'in'in'in'in	

#### Art. 3

Personen, die sich um die Schwingersache im allgemeinen und um den ISV im besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitaliedern ernannt werden.

Die Ernennung wird auf Antrag des Verbandsvorstandes durch die DV vorgenommen.

Vorschlagsberechtigt sind nur die Kantonalverbände. Die Vorschläge müssen bis zum 31. Oktober schriftlich mit Verdienstliste dem Präsidenten eingereicht werden.

# III. Organisation und Verwaltung

#### Art. 4

Die Organe des ISV sind:

- A) die Delegiertenversammlung
- B) der Verbandsvorstand
- C) die Technische Kommission
- D) die Rechnungsrevisoren

# A) Delegiertenversammlung

#### Art. 5

Oberstes Organ des ISV ist die DV.

Die DV setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- den Ehrenmitaliedern
- den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
- · dem Medienchef des ISV
- den Mitgliedern der Technischen Kommission, die nicht dem Verbandsvorstand angehören
- den Kantonalpräsidenten, die nicht dem Verbandsvorstand angehören
- den Delegierten der Kantonalverbände
- · dem Vertreter des Zentralschweizerischen Jodlerverbandes (ZSJV)
- dem Vertreter des ISV in der Hilfskasse ESV
- dem Vertreter des ISV in der VK des Zeitungsunterneh-
- dem Vertreter in der Obmannschaft der Eidg. Schwingerveteranenvereinigung

Jeder Kantonalverband wählt auf je 18 versicherte Schwinger (16. bis 40. Altersiahr) einen Delegierten.

Ein Rest von 10 und mehr Mitgliedern berechtigt zu einem Delegier-

Ehrenmitglieder

Organe

Verwaltung

Stimmberechtigte

ten mehr.

Die Kantonalverbände regeln die Entschädigung ihrer Delegierten selber.

Entschädigung

#### Art. 6

Die DV tritt ordentlicherweise im Monat Februar zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung einberufen.

Termin DV

Eine ausserordentliche DV muss einberufen werden:

a.o. DV

- wenn es der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss für notwendig erachtet, oder
- wenn es wenigstens drei Kantonalverbände verlangen.
- wenn es die Hälfte der Ehrenmitglieder verlangt.

Anträge, die an der DV zur Behandlung gelangen sollen, müssen mindestens 10 Tage vorher dem Verbandspräsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden.

Fristen, Anträge

Auf nicht eingereichte Anträge kann nur eingetreten werden, wenn sich zwei Drittel der gemäss Appell anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden.

Nicht traktandierte Anträge

Antragsberechtigt sind:

Antragsberechtigt

- a) an den Verbandspräsidenten:
  - die Ehrenmitglieder und die Kantonalverbände
- b) an der DV:
- die Stimmberechtigten

#### Art. 7

Die DV hat ordentlicherweise folgende Geschäfte zu erledigen:

Geschäfte. Traktanden

- 1. Appell und Wahl von Stimmenzählern
- 2. Protokoll
- 3, Berichte: a) des Präsidenten
  - b) des Technischen Leiters
- 4. Rechnungsablage und Bericht der Revisoren
- 5. Festsetzung des Jahresbeitrages
- 6. Genehmigung des Budgets für das folgende Verbandsjahr
- 7. Wahlen: a) Verbandspräsident
  - b) Technischer Leiter
  - c) Vertreter in den Vorstand ESV
  - d) Rechnungsrevisoren
  - e) Eidg. Abgeordnete
  - f) Kampfrichter für den Verbandsanlass (aus den Vorschlägen der Kantonalverbände)

- 8. Wahl des Festortes für den Verbandsanlass
- 9. Wahl der Kampfrichter für das Eidg. Schwing- und Alplerfest z. Hd. AV/ESV
- 10. Arbeitsprogramm
- 11. Statutenrevision
- 12. Genehmigung der Statuten der Kantonalverbände
- 13. Behandlung allfälliger Anträge
- 14. Beschlussfassung über Aufnahmen, Austritte oder Ausschluss von Verbänden und Mitgliedern
- Orientierung über Abgeordnetenversammlung des ESV
- 16. Ehrungen und Ernennungen
- 17. Verschiedenes

Für Rechnungsführung und Berichterstattung ist das Kalenderjahr massgebend.

Verbandsiahr

#### Art. 8

Die DV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Beschlussfähigkeit

Wahlen sind geheim vorzunehmen, sofern mehr Vorschläge vorliegen, als Mandate zu vergeben sind.

Wahlmodus

Im 1. Wahlgang entscheidet das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen erfolgen offen, sofem sich die Versammlung nicht durch Mehrheitsbeschluss für geheime Abstimmung entscheidet.

Abstimmungen

Für Abstimmungen gilt der Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als verworfen.

Abstimmungen auf Ausschluss aus dem ISV erfolgen geheim und erfordern eine Zweidrittels-Mehrheit der Stimmenden.

Ausschluss

Wiedererwägungsanträge bedürfen der Zweidrittels-Mehrheit der Stimmenden.

Wiedererwägungsanträge

# B) Verbandsvorstand

#### Art. 9

Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten. dem Technischen Leiter und ie einem Vertreter der Kantonalverbände, wobei der Präsident und der Technische Leiter nicht dem gleichen Kantonalverband angehören dürfen. Über Ausnahmen entscheidet die DV.

Der ISV-Medienchef gehört dem Vorstand von Amtes wegen mit beratender Stimme an. Er hat Antragsrecht.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und des Technischen Leiters durch die DV konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er gliedert sich in folgende Chargen:

Präsident

Vize-Präsident

- Technischer Leiter
- Sekretär
- Kassier
- Protokollführer
- · Koordinator Jungschwingerwesen
- Archivar
- Medienchef

#### Art. 10

Der Vorstand vertritt den ISV nach aussen.

Vertretung

Konstituierung

Chargen

Verbandsvorstand

Der Präsident führt mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift für den ISV.

Unterschrift

# Art. 11

Dem Vorstand fallen im besonderen folgende Obliegenheiten zu:

- a) Behandlung der laufenden Geschäfte
- b) Handhabung der Statuten, Reglemente, Richtlinien und Vollzug der Beschlüsse der DV
- c) Protokollierung der Verhandlungen des Vorstandes und der DV
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens
- e) Vorlage der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets sowie der verschiedenen Anträge an die DV. Vorbereitung aller an der DV zu behandelnden Geschäfte
- f) Aufsicht über sämtliche schwingerischen Anlässe im Verbandsgebiet
- g) Erstellung des Pflichtenheftes für den Verbandsanlass. Die festgelegten Abgaben an den ISV sind von der DV zu

Obliegenheiten

Vorstand

genehmigen

- h) Bestimmung des ISV-Medienchefs und des Verbandsfotografen
- i) Bestimmung der Mitglieder in Kommissionen des ESV
- k) Verwaltung und Anwendung des Unterstützungsfonds des ISV

#### Art. 12

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten zur Erledigung der Verbandsgeschäfte so oft er dies für nötig erachtet, oder wenn es die Hälfte der Mitglieder verlangt.

Sitzungen Aufgaben

Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder,

Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Dem Vorstand steht die Erledigung aller Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der DV vorbehalten sind.

Kompetenzen

# C) Technische Kommission

#### Art. 13

Die Technische Kommission besteht aus:

Konstituierung

- dem Technischen Leiter ISV
- den Technischen Leitern der Kantonalverbände

Der Technische Leiter des ISV amtet als Präsident. Die Technische Kommission ist ausführendes Organ und unterstützt den Vorstand in technischen Belangen.

Aufgabe

Die Technische Kommission wird am Verbandsanlass als Einteilungskampfgericht eingesetzt.

Stellvertretungen regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem betreffenden Kantonalverband

Stellvertretung

Der Koordinator Jungschwingerwesen ist bei Bedarf zu den Sitzungen der TK eingeladen. Er hat Antragsrecht.

Koordinator Jungschwingerwesen

# D) Revisoren

#### Art. 14

Den Rechnungsrevisoren des Verbandes steht die Prüfung der Jahresrechnungen auf ihre materielle und formelle Richtigkeit zu, sowie die Kontrolle über das vorhandene Vermögen, worüber zuhanden der DV schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten ist.

Aufgabe

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass nach 2 Jahren der amtsältere Revisor ausscheidet

Amtsdauer

Die Revisoren werden im Turnus von den Kantonalverbänden vorgeschlagen. Vom gleichen Kantonalverband darf gleichzeitig nur ein Revisor amten.

#### IV. Finanzielles

#### Art. 15

Die Einnahmen des ISV bestehen aus:

Einnahmen

- a) den Jahresbeiträgen der Kantonalverbände gemäss DV-Beschluss
- b) den Erträgnissen des Verbandsanlasses gernäss Pflichtenheft
- c) Vergabungen, Zuwendungen und Legaten
- d) den übrigen Einnahmen

Die Jahresbeiträge der Kantonalverbände sind bis Mitte März einzuzahlen.

Aus der Kasse werden bestritten:

Ausgaben

- a) Jahresbeitrag an den ESV
- b) die Auslagen für die Verwaltung
- c) Reiseentschädigungen und Taggelder für den Vorstand, die Mitglieder der Technischen Kommission, die Revisoren und Delegationen
- d) Auslagen für das Kurswesen

Der Vorstand ist berechtigt, einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 2'000.— zu beschliessen. Höhere Beträge unterliegen der Genehmigung durch die DV.

Kompetenzen des Vorstandes

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Verbandsvermögen. Der Kassier haftet persönlich für getreue und gewissenhafte Führung und Verwaltung der Verbandskasse und der Separatfonds.

# V. Wahlen

#### Art. 16

Die Wahlen des Präsidenten, des Technischen Leiters sowie des Vertreters in den Vorstand des ESV sind für eine dreijährige, iene der Rechnungsrevisoren für eine vieriährige Amtsdauer vorzunehmen.

Die Eidg. Abgeordneten werden alliährlich bestimmt.

Im Kampfgericht für den Verbandsanlass soll jeder Kantonalverband im Verhältnis seiner versicherten, aktiven Schwinger vom 16. bis 40. Altersiahr vertreten sein.

Massgebend ist das Vorjahres-Etat der Hilfskasse. Jeder Kantonalverband soll im Platzkampfgericht mit mindestens 1 und höchstens 7 Mann vertreten sein.

Es dürfen nur Kampfrichter nominiert werden, die die erforderliche Kampfrichterausbildung absolviert haben.

In Verbindung mit der TK legt der ISV-Vorstand die Anforderungen fest, die ein Kampfrichter erfüllen muss.

Die Kantonalverbände sind verpflichtet, über ihre etatmässige Zuteilung hinaus einen Ersatzkampfrichter zu melden.

Der Technische Leiter des ISV und die Technischen Leiter der Kantonalverbände bilden das Einteilungs-Kampfgericht. Stellvertretungen werden gemäss Art. 13 geregelt.

Die Wahl der Kampfrichter für das Steinstossen erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des Organisationskomitees.

# VI. Regelung der Schwingfeste

#### Art. 17

Der Verbandsvorstand hat darüber zu wachen, dass der urwüchsige Geist und die Eigenart der schwingerischen Veranstaltungen erhal-

Die Abwicklung aller schwingerischen Wettkämpfe richtet sich nach

Die Vorstände der Kantonalverbände haben alle Veranstaltungen zu überwachen und sind diesbezüglich dem Verbandsvorstand gegenüber verantwortlich.

Alle Aktiv- und Jungschwinger müssen bei der Hilfskasse des Eidg. Schwingerverbandes versichert sein.

Wahlen

Kampfgericht

Ersatzkampfrichter

Einteilungskampfaericht

> Kampfrichter Steinstossen

ten bleiben. Er hat allen Auswüchsen entgegenzutreten.

den Bestimmungen des Techn. Regulativs des ESV.

Versicherung Schwinger

Allgemeines

Überwachung

A) Innerschweizerisches Schwing- und Älplerfest (Verbandsanlass)

#### Art. 18

Der Verbandsanlass hat Priorität vor allen weiteren Anlässen und findet ordentlicherweise jedes Jahr statt.

Die Kantonalverbände sind in der Regel im Turnus zu berücksichti-

Turnus

- Uri
- Schwyz
- Ob- und Nidwalden
- Luzem
- Zug

zuführen.

Den Zeitpunkt der Abhaltung bestimmt der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem OK des ISV-Schwingfestes. Der Verbandsanlass ist nach dem Techn. Regulativ des ESV durchFestdatum

#### Art. 19

Die Aufgaben der Festorganisation sind im Pflichtenheft des ISV umschrieben.

**Pflichtenheft** 

Beschickung

#### Art. 20

Die Anzahl der teilnehmenden Schwinger beträgt im Maximum 220. Die Zulassung erfolgt in der Regel im Verhältnis zur Zahl der versicherten Aktivschwinger vom 16. bis zum 40. Altersjahr. Die Einladung erfolgt durch den Technischen Leiter ISV.

Gästeschwinger

Zum Verbandsanlass dürfen zusätzlich von den anderen Teilverbänden je 2 Aktive eingeladen werden. Zum Jubiläums-Teilverbandsfest dürfen je 3 Schwinger von den übrigen Teilverbänden eingeladen werden.

Die Anmeldung der Schwinger erfolgt durch die Kantonalverbände an den Technischen Leiter ISV.

Anmeldung

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, eine Festkarte zu lösen.

Festkarte

#### Art. 21

Ehrenmitglieder haben am Verbandsanlass freien Eintritt. Über weitere Vergünstigungen entscheidet der Verbandsvorstand, sofern sie nicht im Pflichtenheft für die Festorganisation umschrieben sind.

Vergünstigungen

# B) Übrige Schwingfeste

#### Art. 22

Alle übrigen Schwingfeste wie:

Übrige Schwingfeste

- Kantonale Anlässe
- Bergkranzfeste
- Klub-, Sektions- und Rangschwinget
- Hallenschwinget
- Anlässe für Jungschwinger

sind nach dem Technischen Regulativ und den Richtlinien des ESV durchzuführen.

Als Jubiläumsveranstaltungen gelten Schwingeranlässe zum 25-, 50-, 75-, 100-, 125 usw.-jährigen Bestehen der Verbände oder Klubs und Sektionen.

Jubiläum

Alle Rang-, Frühjahrs-, Herbst- und Hallenschwinget sind als Kluboder Sektionsschwinget zu werten. Der einzelne Klub soll pro Kalenderjahr höchstens zwei solche Schwinget durchführen.

Anzahi Schwingfeste

#### Art. 23

Kranzberechtigt sind:

Kranzabgabe

Einladungen

- a) der Verbandsanlass
- b) die Kantonal-Schwingfeste
- c) die Bergkranzfeste: Brunig, Rigi, Stoos

#### Art. 24

Für die Einladungen über das Teilverbandsgebiet hinaus gilt im übrigen folgende Regelung:

Die Bewilligung ist einzuholen bei:

- 1. Schwinget mit Kranzabgabe
  - aus einem oder mehreren Teilverbänden durch den ISV beim ZV des ESV
- 2. Schwinget ohne Kranzabgabe
  - aus einem anderen Teilverband durch die betreffenden

Teilve, Jángsvorstände

 aus mehr als einem anderen Teilverband durch den ISV beim ZV des ESV

Einladungsgesuche, für die der ZV zuständig ist, müssen über den ISV bis spätestens Ende Januar des laufenden Jahres an den Technischen Leiter ESV gerichtet werden.

Einladungsgesuche, für die der Verbandsvorstand zuständig ist, müssen über die Kantonalverbände bis spätestens Ende Januar des laufenden Jahres an den Technischen Leiter ISV gerichtet werden.

Für die Berg-Kranzfeste dürfen abwechslungsweise Schwinger aus anderen Teilverbänden eingeladen werden. Die Einladung erfolgt im Turnus.

Bergschwinget

Einladungsgesuche

er Verteiler erfolgt nach den Richtlinien für Berg-Kranzfeste durch den ZV/ESV auf Antrag des ISV.

Verteiler

Die Wettkämpfe für Knaben und Jungschwinger unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen gemäss Ziff. 2 dieses Artikels.

#### Art. 25

Der Schwinger ist dort wettkampfberechtigt, wo er durch den Klub oder die Sektion bei der Hilfskasse des ESV versichert ist. Massgebend sind die Angaben der Hilfskasse des ESV.

Teilnahmeberechtigt

Im Jahre des Domizilwechsels ist der Schwinger an Kantonalfesten des neuen Wohnortes ebenfalls wettkampfberechtigt, sofern er dem betreffenden Schwingklub oder der betreffenden Sektion angehört.

**Domizilwechsel** 

Ferner ist er berechtigt, im früheren Verband weiterhin das Kantonale Schwingfest zu bestreiten, wenn er dort aufgewachsen ist und/oder einem dortigen Schwingklub oder einer Sektion während mindestens sechs Jahren als Aktivmitglied angehört hat. Im Jahre des Domizilwechsels kann ausnahmsweise die Teilnahme an beiden Teilverbandsfesten bewilligt werden. Die Bewilligung hat

Beziehung früheren Verband

orübergehende militärische Standorte begründen keine Teilnah- Militärische Standorte meberechtigung.

durch die betreffenden Teilverbandsvorstände zu erfolgen.

#### Art. 26

Spätestens 14 Tage vor dem Teilverbands-, den Kantonal- und Bergkranzfesten ist der Hilfskasse des ESV ein vollständiges Teilnehmerverzeichnis (vorgedrucktes Formular) einzureichen. Sofort nach jedem schwingerischen Anlass ist der Hilfskasse des ESV die Zusatz-Unfallprämie für alle angetretenen Schwinger zu entrichten.

Hilfskasse-Kontrolle

Die Hilfskasse lehnt jede Haftung für Unfälle aus Anlässen ab, de-
ren Organisation nicht mit Bewilligung und unter Aufsicht einer dem
ESV angeschlossenen Körperschaft handelt.

Ve\_ iSV nicht bewilligte Anlässe

#### C. Steinstossen

#### Art. 27

An schwingerischen Anlässen kann Steinstossen als Wettkampf durchgeführt werden. Grundlage ist das Reglement für das Steinstossen des ESV sowie des ISV.

Steinstossen

# VII. Publikationsorgan

#### Art. 28

Die Eidg. Schwinger-, Homusser- und Jodlerzeitung ist für den ISV und die Unterverbände das offizielle Publikationsorgan. In diesem erfolgen Bekanntmachungen bezüglich Verband, Hilfskasse und Zeitungsunternehmen.

Zeitung, Verband

# VIII. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 29

Für schwingerische Veranstaltungen dürfen nur Jodlergruppen, Einzeljodler, Alphomblåser und Fahnenschwinger verpflichtet werden, die Mitglied des EJV sind. Jodler-Mitwirkung

#### Art. 30

Kantonalverbände, Klubs oder Sektionen und deren Mitglieder können in ihren Rechten befristet eingestellt oder vom ISV ausgeschlossen werden, wenn sie:

- a) Statuten oder Reglemente vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Mitgliedschaft des ISV unwürdig erweisen.
- b) Sich als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär an schwingerischen Anlässen beteiligen, die von Organisationen durchgeführt werden, die nicht mit einer dem ISV angehörenden K\u00f6rperschaft in Beziehung stehen.

Sanktionen Ausschluss

Statuten Reglemente

Andere Körperschaften  c) Reklame und Werbung unter Inanspruchnahme der schwingerischen T\u00e4tigkeit f\u00fcr Dritte betreiben. Reklame und Werbung

Die Richtlinien des ZV/ESV zu Litera c) <Reklame und Werbung> regeln die Kompetenzen.

Richtlinien

Die Folgen einer Rechtseinstellung sind die Sperrung von der Teilnahme an Anlässen als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär.

Rechtseinstellung Folgen

Mit dem Ausschluss aus dem ISV erlischt die Mitgliedschaft in allen dem ISV angeschlossenen Kantonalverbänden, Klubs oder Sektionen.

Ausschluss - Folgen

Die Massnahmen können vom Verbandsvorstand gegen Einzelmitglieder, von der DV gegen Kantonalverbände, Klubs oder Sektionen Strüct werden. Verfügungsinstanz

Die Ehrenmitgliedschaft des ISV kann durch die DV auf Antrag des Verbandsvorstandes aberkannt werden.

Aberkennung Ehrenmitgliedschaft

Vor dem Aussprechen einer Sanktion oder eines Ausschlusses ist der Betroffene anzuhören.

Rechtliches Gehör

Ausschlüsse und Einstellungen in den Rechten sind in der Eidg. Schwinger-, Hornusser- und Jodlerzeitung zu publizieren.

Publikation

Gegen Massnahmen kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe im offiziellen Organ an den Zentralvorstand ESV zuhanden der nächsten AV schriftlich rekurriert werden.

Rekursrecht

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die AV entscheidet endgültig. Aufschiebende Wirkung

# IX. Schlussbestimmungen

#### Art. 31

ie Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann an jeder Delegierenversammlung vorgenommen werden, sofern ein diesbezüglicher Antrag fristgemäss dem Verbandsvorstand eingereicht worden ist und sich zwei Drittel der Stimmenden hiefür entscheiden. Revision

#### Art. 32

Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn an der hiefür zuständigen Delegiertenversammlung eine ¼ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Einverständnis dafür erteilt. In diesem Fall fällt das vorhandene Verbandsvermögen solange in Verwahrung des ESV, bis sich wieder ein Verband mit den gleichen Grundbestimmungen gebildet hat.

Verbandsauflösung

#### Art. 33

Diese Statuten sind an der DV vom 1. Februar 1997 in Kerns genehmigt worden. Die Änderungen im Zusammenhang mit der Organisation und Verwaltung werden an der DV 1998 vollzogen. Im übrigen treten sie sofort in Kraft. Gleichzeitig werden alle damit nicht übereinstimmenden Protokollbeschlüsse aufgehoben.

Inkrafttreten

Für den Vorstand des Innerschweizerischen Schwingerverbandes

Der Präsident:

Der Sekretär:

Alois Isenegger

Paul Bachmann

Genehmigt von der Abgeordneten-Versammlung des Eidgenössischen Schwingerverbandes am 1./2. März 1997.

Für die Abgeordnetenversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

Hans Pauli

Rolf Kaufmann

Für den Zentralvorstand des Eidg. Schwinger-Verbandes

Der Obmann:

Der Sekretär:

Fritz Schwander

Alois Isenegger

Seite: 16

# ISV Statuten-Teilrevision vom 7. Februar 2009

# A) Delegiertenversammlung

#### Art. 5

Oberstes Organ des ISV ist die DV.

Die DV setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- den Ehrenmitgliedern
- · den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
- · dem Technischen Leiter Jungschwingen
- · dem Medienchef des ISV
- · den Mitgliedern der Technischen Kommission, die nicht dem Verbandsvorstand angehören
- · den Kantonalpräsidenten, die nicht dem Verbandsvorstand angehören
- den Delegierten der Kantonalverbände
- dem Vertreter des Zentralschweizerischen Jodlerverbandes
- dem Vertreter des ISV in der Hilfskasse ESV
- · dem Vertreter des ISV in der VK des Zeitungsunterneh-
- · dem Vertreter in der Obmannschaft der Eidg. Schwingerveteranenvereinigung

Jeder Kantonalverband wählt auf je 18 versicherte Schwinger (16, bis 40. Altersjahr) einen Delegierten.

Ein Rest von 10 und mehr Mitgliedern berechtigt zu einem Delegierten mehr.

Die Kantonalverbände regeln die Entschädigung ihrer Delegierten selber.

# Art. 7

Die DV hat ordentlicherweise folgende Geschäfte zu erledigen:

Geschäfte. Traktanden

- Appell und Wahl von Stimmenzählern
- 2. Protokoll

Verwaltung

Stimmberechtigte

- 3. Berichte: a) des Präsidenten
  - b) des Technischen Leiters Aktive
  - c) des Technischen Leiters Jungschwingen
- 4. Rechnungsablage und Bericht der Revisoren
- 5. Festsetzung des Jahresbeitrages
- 6. Genehmigung des Budgets für das folgende Verbands-
- 7. Wahlen: a) Verbandspräsident
  - b) Technischer Leiter Aktive
  - c) Vertreter in den Vorstand ESV
  - d) Rechnungsrevisoren
  - e) Eidg. Abgeordnete
  - f) Kampfrichter für den Verbandsanlass (aus den Vorschlägen der Kantonalverbände)
- 8. Wahl der Festorte:
  - a) Verbandsanlass Aktive
  - b) Verbandsanlass Jungschwinger
- 9. Wahl der Kampfrichter für das Eidg. Schwing- und Älplerfest z.Hd. AV/ESV
- 10. Arbeitsprogramm
- 11. Statutenrevision
- 12. Genehmigung der Statuten der Kantonalverbände
- 13. Behandlung allfälliger Anträge
- 14. Beschlussfassung über Aufnahmen, Austritte oder Ausschluss von Verbänden und Mitgliedern
- 15. Orientierung über Abgeordnetenversammlung des ESV
- 16. Ehrungen und Ernennungen
- 17. Verschiedenes

Für Rechnungsführung und Berichterstattung ist das Kalenderjahr massgebend.

# B) Verbandsvorstand

#### Art. 9

Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Technischen Leiter Aktive und je einem Vertreter der Kantonalverbände, wobei der Präsident und der Technische Leiter Aktive nicht dem gleichen Kantonalverband angehören dürfen. Über Ausnahmen entscheidet die DV.

Der Technische Leiter Jungschwingen und der ISV-Medienchef gehören dem Vorstand von Amtes wegen mit beratender Stimme an. Sie haben Antragsrecht.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und des Technischen Leiters Aktive durch die DV konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er gliedert sich in folgende Chargen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- · Technischer Leiter Aktive
- Technischer Leiter Jungschwingen
- Sekretär
- Kassier
- Protokollführer
- Archivar
- Medienchef

Konstituierung

Chargen Verbandsvorstand

Seite: 7

#### Art. 11

Dem Vorstand fallen im besonderen folgende Obliegenheiten zu:

Obliegenheiten Vorstand

- a) Behandlung der laufenden Geschäfte
- b) Handhabung der Statuten, Reglemente, Richtlinien und Vollzug der Beschlüsse der DV
- Protokollierung der Verhandlungen des Vorstandes und der DV
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens
- e) Vorlage der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets sowie der verschiedenen Anträge an die DV. Vorbereitung aller an der DV zu behandelnden Geschäfte.
- f) Aufsicht über sämtliche schwingerischen Anlässe im Verbandsgebiet
- g) Erstellung der Pflichtenhefte für Verbandsanlässe Aktive und Jungschwinger. Die festgelegten Abgaben an den ISV sind von der DV zu genehmigen.
- h) Bestimmung des Technischen Leiters Jungschwingen, des Medienchefs und des Verbandsfotografen
- i) Bestimmung der Mitglieder in Kommissionen des ESV
- k) Verwaltung und Anwendung des Unterstützungsfonds des ISV

# C) Technische Kommissionen

#### Art. 13

Die Technische Kommission Aktive besteht aus:

Konstituierung

- Dem Technischen Leiter Aktive
- Den Technischen Leitern der Kantonalverbände

Der Technische Leiter Aktive amtet als Präsident. Die Technische Kommission Aktive ist ausführendes Organ und unterstützt den Vorstand in technischen Belangen.

Aufgabe

Die Technische Kommission Aktive wird am Verbandsanlass als Einteilungskampfgericht eingesetzt.

Stellvertretungen regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem betreffenden Kantonalverhand

Stellvertretung

Der Technische Leiter Jungschwingen ist zu den Sitzungen der TK einzuladen. Er hat Antragsrecht.

Technischer Leiter Jungschwingen

Die Technische Kommission Jungschwingen besteht aus:

Konstituierung

- Dem Technischen Leiter Jungschwingen
- Den Technischen Leitern Jungschwingen der Kantonalverbände

Der Technische Leiter Jungschwingen amtet als Präsident. Die Technische Kommission Jungschwingen ist ausführendes Organ und unterstützt den Vorstand in technischen Belangen.

Aufgabe

Die Technische Kommission Jungschwingen wird am Verbandsanlass als Einteilungskampfgericht eingesetzt.

Stellvertretungen regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem betreffenden Kantonalverband.

Stellvertretung

#### Art. 33

Diese Statuten sind an der DV vom 1. Februar 1997 in Kerns genehmigt worden. Die Änderungen im Zusammenhang mit der Organisation und Verwaltung werden an der DV 1998 vollzogen. Im übrigen treten sie sofort in Kraft. Gleichzeitig werden alle damit nicht übereinstimmenden Protokollbeschlüsse aufgehoben.

Inkrafttreten

#### Art. 33 Absatz 2

Die revidierten Artikel 5, 7, 9, 11, 13 und 33 der ISV Statuten Ausgabe 97 treten mit der Annahme an der DV vom 7. Februar 2009 in Baar sofort in Kraft. Gleichzeitig werden alle damit nicht übereinstimmenden Protokollbeschlüsse aufgehoben.

Für den Vorstand des Innerschweizerischen Schwingerverbandes

Der Präsident:

Der Sekretär:

Karl Heinzer

Marcel Durrer